

Abgrenzungssatzung Nr. 2

Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Barstede-

Die Gemeinde Ihlow erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baubesetzbuch - BauGB-MaßnG- i. d. F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) folgende erweiterte Abrundungssatzung:

§ 1

Die 2. Abgrenzungssatzung der Gemeinde Ihlow wird um einen Teilbereich erweitert und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, dargestellt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnG sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Die mit der Verwirklichung von Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

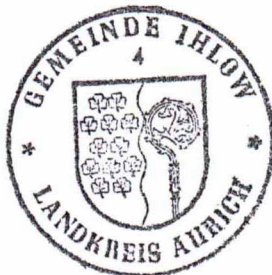
1. Für die unbebauten Flächen im Erweiterungsbereich ist für je angefangene 300 m² Grundstücksfläche die Anpflanzung eines standortgerechten heimischen Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm vorgesehen.
2. Die Einfriedungen der Hausgrundstücke sind als lebende Hecke mit standortgerechten Pflanzen vorzunehmen.
3. Bereitstellung einer Ersatzfläche zur Größe von 1.000 m² auf dem Flurstück 2, Flur 2, Gemarkung Westerende-Holzloog (Barsteder Meeden).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 05.06.1997

Jansen
Bürgermeisterin



[Signature]
Gemeindedirektor

§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und
Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
vom 27. OKT. 1997 (Az. 61.70.05-012/2/05/97)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht worden / ~~wenn die ange-~~
~~gebene Beanstandung behoben wird.~~

Norden, den 27. OKT. 1997
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR

Im Auftrage

[Signature]





Übersichtskarte M 1 : 2000

- genehmigter Bereich der Abgrenzungssatzung Nr. 2 im OT. Barsted
- Erweiterungsfläche